

**Zweite Durchführungsbestimmung * II. III. IV. V. VI.
zur Verordnung über die Einführung eines
Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses.**

Vom 5. Mai 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBI. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Für die Ärzteberatungskommission ist das zu § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung

• 1. DB (GBI. 1952 S. 80)

eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBI. S. 80) anliegende Muster für die Protokollführung (Feststellungen der Ärztekommision) nicht mehr zu verwenden.

§ 2

Für die Protokollführung über die Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen ist das Muster (s. Anlage) zu verwenden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Abt. Gesundheitswesen

beim Rat des Kreises

Anlage

zu § 2 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Bericht über die Tätigkeit der Ärzteberatungskommission

Name des behänd. Arztes Dr. (Bezeichnung der Einrichtung des staatl. Gesundheitswesens bzw. der eigenen Praxis des Arztes — Nummernstempel)

Ort, Datum und Uhrzeit der Beratung....., den.....195..., Uhr

Wurden die Patienten vom behandelnden Arzt persönlich vorgestellt? Ja/Nein

Mitglieder der Ärzteberatungskommission: Dr..... Dr..... Dr.....

- I. a) Gesamtzahl der Arbeitsbefreiten nach der letzten Beratung am..... 195..., = *
- Davon inzwischen arbeitsfähig minus =
- b) Neue Arbeitsbefreiungen seit der letzten Beratung..... =
- Davon inzwischen arbeitsfähig minus =
- c) Gesamtzahl der heute Arbeitsunfähigen (Ic) =

II. Für die heutige Beratung scheiden aus:

- a) wegen stationärer Behandlung =
- b) wegen Kurverfahren (ohne Tbc) =
- c) wegen Tuberkulose (einschl. Heilverfahren) =
- d) wegen Bettlägerigkeit, Gehunfähigkeit, Reiseunfähigkeit oder sonstiger ärztlich begründeter Entschuldigung =
- e) wegen Festsetzung eines späterem Beratungstermins durch die ÄBK =
- f) wegen Aussteuerung..... =

(Ha bis f) =

(IIa bis f) =

III. Für die heutige Beratung durch die ÄBK verbleiben demnach

[(Ic) minus (IIa bis f)] =

IV. Erschiene^, und von der ÄBK beurteilt insgesamt..... =

- davon a) arbeitsunfähig länger als 5 Tage =
- b) arbeitsfähig nach 3 bis 5 Tagen =
- c) arbeitsfähig nach 1 bis 2 Tagen =
- d) arbeitsfähig am nächsten Tage..... =

(IVa) =

(V) =

V. Der heutigen Beratung blieben unentschuldigt fern (III minus IV) =

VI. Für die nächste Beratung verbleiben demnach als arbeitsunfähig

[(IIa bis f) + (IVa)+(V)] =

=
Diese Zahl ist sofort auf dem für die nächste Beratung vorgesehenen Berichtsbogen unter Ia einzutragen